



Wasser- und Abwasserzweckverband  
„Mittelgraben“  
Fahrenheitstraße 1  
14532 Kleinmachnow

MWA GmbH als Betriebsführer des  
WAZV „Mittelgraben“

E-Mail: zaehlerwesen@mwa-gmbh.de  
Internet: www.mwa-gmbh.de  
Tel.: 033203 345-391

## Antrag auf Abnahme von Gartenwasserzählern

· Absetzmengenzähler zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge-

Kundennummer:

Leistungsobjektnummer:

L

### 1. Angaben zum Leistungsobjekt

Straße/Hausnummer:	
PLZ:	Ort/Ortsteil:

### 2. Angaben zum Antragssteller

Name:		Vorname:	
Straße/Hausnummer:			
PLZ:	Ort/Ortsteil:		
Telefonnummer*:	E-Mail*:		

\*Diese Angaben sind freiwillig. Soweit diese erteilt werden, wird das Einverständnis zur Datenverarbeitung vorausgesetzt.

### 3. Angaben zum Zählerwechsel/Abnahmegrund (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Neuinstallation     Wechselung     Reparatur     sonstiges: \_\_\_\_\_

#### 3.1 Angaben zum alten Gartenwasserzähler/zu den alten Gartenwasserzählern\*

	Zählernummer	Ausbaustand	Baujahr	Ausbaudatum	Zählerort (bspw. Keller)
1					
2					

\* Angaben entfallen bei Neuinstallation

#### 3.2 Angaben zum neuen Gartenwasserzähler/zu den neuen Gartenwasserzählern

	Zählernummer	Einbaustand	Baujahr	Einbaudatum	Zählergröße	Zählerort
1						
2						

### 4. Bestätigungsvermerk des Installateurs

Mit der Unterschrift bestätigt das Installationsunternehmen, dass der Zähler/die Zähler nach den gültigen Regeln der Technik sowie nach den aktuell geltenden Vorgaben des WAZV bzw. der Betriebsführungsgesellschaft, der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH (MWA), installiert wurde(n). Ferner wurde der Kunde darauf hingewiesen, dass er dieses Formular unverzüglich beim Zweckverband einzureichen hat. Eine Berücksichtigung der Zählerstände erfolgt erst nach der Abnahme/Verplombung des Gartenwasserzählers.

X

Zulassungsnummer

X

Ort, Datum

X

Stempel und Unterschrift des Installateurs

### 5. Unterschrift Antragsteller

Der Antragssteller zeigt auf Grundlage der Entwässerungsgebührensatzung (GEWS) bzw. der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) des WAZV „Mittelgraben“ die Installation/den Wechsel eines/mehrerer Absetzmengenzählers/Absetzmengenzählern zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge (Gartenwasserzähler) an. Er beantragt mit der Unterschrift die Abnahme und Verplombung der Messeinrichtung(en) durch den WAZV bzw. dessen Beauftragten. Die Berücksichtigung etwaiger Zählerstände erfolgt nach Abnahme und Verplombung der Messeinrichtung sowie der Entrichtung der Verwaltungsgebühr. Diese wird im Zuge der Jahresverbrauchsabrechnung an den für die o. g. Verbrauchsstelle bekannten Anschlussnehmer berechnet. **Beachten Sie diesbezüglich weitere Informationen und Rechtsgrundlagen unter Punkt 6 (Rückseite).**

X

Datum, Unterschrift des Antragstellers

## 6. Allgemeine Informationen

- Beachten Sie für die Neuinstallation von Gartenwasserzählern die Technischen Einbaubestimmungen (frostfreier Raum, Zähleranschlussbügel mit Absperrventilen zur Aufnahme einer Messeinrichtung Q3=4). Zapfhahn- und Kapselzähler sind bei Neuinstallationen (Neubau, Reparatur oder Wiederinbetriebnahme) nicht zulässig. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage der Betriebsführungsgesellschaft [www.mwa-gmbh.de](http://www.mwa-gmbh.de).
- Die Nutzung eines Gartenwasserzählers ist ab einem Verbrauch von ~15 m<sup>3</sup>/Jahr wirtschaftlich. Bei einem geringeren Verbrauch empfehlen wir die Abmeldung des Zählers, dies muss schriftlich erfolgen.
- **Sollte(n) Ihr(e) Gartenwasserzähler in einem Schacht installiert sein, bitten wir – aus organisatorischen Gründen – um Wechsel und Antragstellung bis August des Jahres des Ablaufs der Eichzeit.**

### Gebührenbescheid

- Die **einmalige** Verwaltungsgebühr, welche nach der Abnahme und Verplombung des Absetzmengenzählers/ der Absetzmengenzähler fällig ist, wird im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung gesondert ausgewiesen berechnet.

### Verwaltungsgebühren (stehen nicht im Zusammenhang mit dem Hauptzählerwechsel)

für die erste abgenommene und plombierte Messeinrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation)	54,40 €**
für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation)	27,20 €**
für die Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung (Folgeabnahme nach Zählerwechsel)	27,20 €**
für jede weitere Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin (Folgeabnahme nach Zählerwechsel)	13,60 €**

**\*\*auf Gebühren werden keine Steuern erhoben**

## 7. Antragsstellung

- Bitte reichen Sie den Antrag ein
  - per E-Mail an: [zaehlerwesen@wazv-mittelgraben.de](mailto:zaehlerwesen@wazv-mittelgraben.de)
  - per Fax an: 033203 345-108
  - oder postalisch an den Betriebsführer des WAZV:  
Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH  
Fahrenheitstraße 1  
14532 Kleinmachnow

**Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Terminvergabe zur Abnahme der Messeinrichtung(en) ausschließlich nach Antragseingang erfolgt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Eine telefonische Terminvergabe vorab kann nicht erfolgen.**

## 8. Rechtsgrundlagen

- Entwässerungsgebührensatzung (GEWS) bzw. Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) des WAZV „Mittelgraben“
- Mess- und Eichgesetz (MessEG), Mess- und Eichverordnung (MessEV)
- Technische Regeln für die Planung und Bauausführung von Trinkwasserverteilungsanlagen im Betriebsführungsgebiet der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH (MWA)

### Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen

- Gemäß § 3 Abs. 3 GEWS bzw. § 3 Abs. 4 GGES des WAZV „Mittelgraben“ kann der Gebührenpflichtige Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden (z. B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser) mit der Installation eines geeigneten und geeichten Absetzmengenzählers (Gartenwasserzählers) nachweisen.
- Die nachgewiesenen Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, werden, sofern die Verwaltungsgebühr gemäß § 5 GEWS bzw. § 11 GGES entrichtet wurde, nach Plombierung/Abnahme des Absetzmengenzählers nicht berechnet.
- Seit dem 01.01.2015 sind Gartenwasserzähler nach §32 MessEG dem Eichamt anzuzeigen. Weitere Informationen hierzu unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)